

Wien, im März 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Keine Kündigung nach Liegenschaftserwerb?

Ein Mitglied übermittelte der RSS ein Schreiben eines Versicherers mit der Bitte um Klärung der Rechtslage:

Ein Kunde des Maklers hatte das Eigentum an einer Liegenschaft erworben. Da die Liegenschaft bereits tatsächlich übergeben war, machte er zwei Schäden geltend. Rund 9 Monate später, fristgerecht nach Eintragung im Grundbuch kündigte er die Gebäudeversicherung mit Ende der laufenden Periode, doch der Versicherer wies die Kündigung zurück:

„(...) Laut den uns vorliegenden Unterlagen haben Sie uns einen Schaden, der unter der Schadennummer... angelegt wurde, gemeldet.

Da Sie somit aufgrund der Schadenmeldung in den Versicherungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten als unser Versicherungsnehmer eintreten, können wir Ihre Kündigung aufgrund Eigentümerwechsel leider nicht annehmen.

Die geänderte Polizza senden wir Ihnen in Kürze. (...)“

In einem weiteren Schreiben führte der Versicherer aus:

„Auf Grund der beiden Schadenmeldungen des nunmehrigen Versicherungsnehmers hat dieser klargestellt, dass er die Versicherung in Anspruch nehmen will. Im Sinne des Bereicherungsrechtes ist es nicht möglich Leistung aus einem Vertrag zu begehren und diesen gleichzeitig zu kündigen. Eine Kündigung auf Grund Besitzwechsel ist nach einem Eintritt in den Vertrag nicht mehr möglich.“

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Gemäß § 69 Abs 1 VersVG tritt der Erwerber einer Sache in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers an Stelle des Veräußerers ein. Dieser Übergang von Rechten und Pflichten erfolgt ex lege, rein aufgrund des Eigentumsübergangs. Gemäß § 70 Abs 2 VersVG kann der Erwerber binnen Monatsfrist nach Eigentumsübergang den Versicherungsvertrag kündigen: entweder mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Die Argumentation, dass dem Erwerber infolge einer Schadensmeldung kein Kündigungsrecht mehr zustehe, hat keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr stehen dem Erwerber ab dem Eigentumsübergang alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, so auch die Geltendmachung von Versicherungsleistungen, sowie auf der Grundlage des § 70 Abs 2 VersVG die Möglichkeit zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at